

REPETITORIUM ZPO

Dr. h.c. Georg D. Falk

§ 7 JAG: Pflichtfächer der staatlichen Pflichtfachprüfung sind:

§ 7 Nr. 2. lit. i

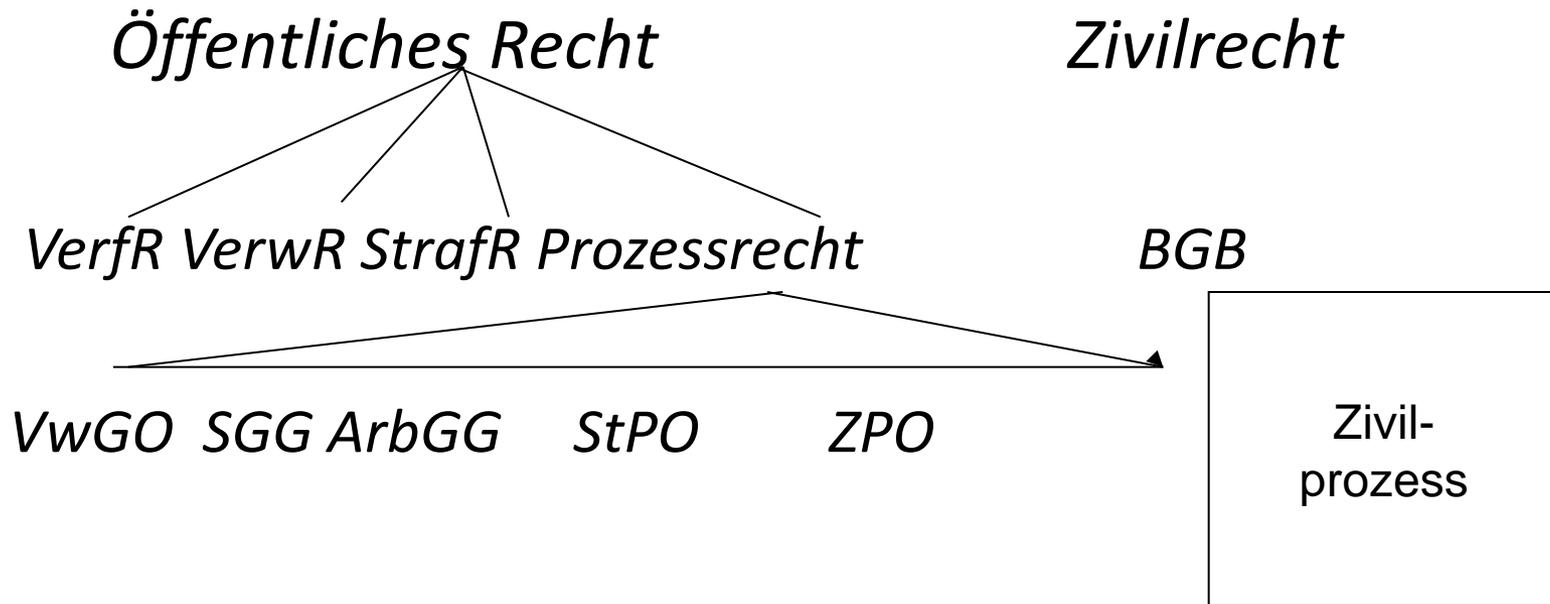
- verfassungsrechtliche und gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen
aus dem Verfahren im ersten Rechtszug:

- Verfahrensgrundsätze,
- Prozessvoraussetzungen,
- Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen,
- Beweisgrundsätze

aus dem Vollstreckungsrecht:

- in Grundzügen Arten der Rechtsbehelfe,
- allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen und
- Arten und Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung

GERICHTLICHE VERFAHREN



Fall 1:

Sie sind niedergelassener Rechtsanwalt. Heute erscheint in Ihrer Praxis die Ihnen aus einer Ehesache gut bekannte Mandantin F und berichtet:

„Herr Rechtsanwalt mir ist etwas Blödes passiert. Wie Sie wissen wohne ich ja nach meiner Scheidung wieder bei meiner Mutter. Diese hat während meiner urlaubsbedingten Abwesenheit eine an mich gerichtete Zustellung eines gerichtlichen Schriftstücks am 04.10.2015 entgegengenommen. Nach meiner Urlaubsrückkehr hat sie zunächst vergessen, es mir auszuhändigen. Gestern, am 24. Oktober hat sie es mir gegeben. Dabei habe ich festgestellt, dass es sich um einen Vollstreckungsbescheid bezüglich einer Forderung handelt, die mein früherer Ehemann völlig unberechtigt gegen mich geltend macht. Können Sie mir wieder helfen?“

Mahnverfahren

- Bei Geldforderungen
- Einfachere, schnellere, kostengünstigere Möglichkeit, um Titel zu erhalten
- Schuldner kann binnen 2 Wochen Widerspruch erheben
- Wenn kein Widerspruch ergeht Vollstreckungsbescheid
- 2 Wochen Frist für Einspruch gegen VB

PKH-Verfahren

- Antragssteller ist unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse mittellos
- Die beabsichtigte Klage hat hinreichende Aussicht auf Erfolg und ist nicht mutwillig

Schlüssigkeit

Schlüssig dargelegt ist ein Anspruch, wenn eine Partei Tatsachen vorträgt, die – ihre Richtigkeit unterstellt – in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, die geltend gemachte Rechtsfolge zu begründen.

Einleitung des Zivilprozesses

Klage

wird mit Antrag
und Begründung
durch Einreichung
bei Gericht
anhängig und mit
Zustellung an
Gegner rechtshängig

Mahnbescheid

bei kein
Widerspruch

VollstBesch

bei Einspruch

PKH-Antrag

PKH (-)

PKH (+)

Z I V I L P R O Z E S S

Der Zivilprozess ist

ein gesetzlich geregeltes und geordnetes Verfahren vor den staatlichen Gerichten mit dem Ziel, der Feststellung, Gestaltung, Durchsetzung oder Erlangung vorläufigen Schutzes privater Rechte des Einzelnen.

Recht haben

Recht bekommen

Recht durchsetzen

Mat. Recht

Zivilprozess

Zwangsvollstrkg

BGB, HGB,
alle zivilrechtl. Gesetze



Anspruch

GVG, ZPO



Titel

ZPO (8. Buch)

AnfG, ZVG



Vollstreckung

Fall 2:

Der Kläger erhebt Klage auf Zahlung von 10.000,- €. Nach Verhandlung hält das Gericht den Anspruch in Höhe von 5.000,- € für begründet. Es verurteilt sodann den Beklagten nicht wie beantragt zur Zahlung unter Abweisung der Klage im übrigen, sondern erlässt ein Zwischenfeststellungsurteil mit dem Inhalt: Es wird festgestellt, dass dem Kläger eine Forderung in Höhe von 5.000,- € zusteht. Zu Recht?

Fall 3:

Der Kläger hat einem schriftlichen Vorschlag des Gerichts zu einer gütlichen Einigung zugestimmt. Zwei Tage später stimmt auch der Beklagte zu und beantragt einen Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO. Noch bevor ein entsprechender Gerichtsbeschluss ergeht, teilt der Beklagte mit Faxschreiben mit, er sei nicht mehr vergleichsbereit. Was wir das Gericht tun?

Fall 4:

Der beweispflichtige Kläger hatte im ersten Rechtszug Zeugen, der Beklagte gegenbeweislich weitere Zeugen benannt. Die Klage wird nach Vernehmung der Zeugen des Klägers abgewiesen. In der Berufung bezieht sich der Kläger nunmehr auf die vom Beklagten erstinstanzlich benannten Zeugen. Wird das Gericht die Zeugen vernehmen?

Fall 5:

Der 6jährige Stefan K. klagt vertreten durch seine Eltern gegen das Baustoffhandelsunternehmen A auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Der Sachvortrag des Klägers lautet:

„Der Fahrer X des Baustoffhandelsunternehmens A hat zum Anwesen der Eltern des Klägers Natursteine Beim Abladen der Steine mit dem auf dem LKW aufmontierten Kran erfasste der Kranausleger den hinter dem LKW spielenden Kläger und verletzte ihn schwer. Obwohl die Sichtmöglichkeit des Fahrers beschränkt war, hat er sich beim Abladen nicht einweisen lassen bzw. eines Helfers bedient.

Beweis: Zeuge Silke M., Max F., Fritz K.“

Die Beklagte beantragt die Klageabweisung und erwidert:

„ Der Fahrer hat sich, bevor er den Kran bediente und erneut bevor er begann, die Steine herab zu heben, soweit er sehen konnte, vergewissert, dass beim Abladen keine Gefahr für Personen oder Sachen bestand. Das Kind ist aus einem für den LKW-Fahrer nicht einsehbaren Bereich von hinten aus einer Einfahrt plötzlich in den Schwenkbereich des Kranauslegers gelaufen, sodass der Fahrer nicht mehr reagieren konnte. Bei diesem handelt es sich um einen seit zehn Jahren bei der Beklagten beschäftigten Mitarbeiter, der in dieser Zeit immer zuverlässig gearbeitet hat und dem zu keiner Zeit ein Sorgfaltsverstoß unterlaufen ist.“

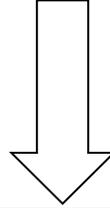
Weitere Erklärungen geben die Parteien nicht ab.

Was wird das Gericht machen?

Maximen des Zivilprozesses

- Verfügungsgrundsatz
- Beibringungsgrundsatz
- Mündlichkeitsgrundsatz
- Unmittelbarkeitsgrundsatz
- Öffentlichkeitsgrundsatz
- Konzentrationsgrundsatz
- Beachtung der Prozessgrundrechte

PROZESSGRUNDRECHTE



Art. 101 I 2 GG

Gesetzl. Richter

Art. 103 I

Rechtl. Gehör

Art. 3 I

Willkürverb

Art. 2 I, 20 III

Faires Verfah.

Art. 19 IV

Effekt. RS

Fall 6:

Das Land Hessen nimmt die Beklagte auf Schadensersatz in Höhe von 6.000 € wegen Nichterfüllung eines im Rahmen einer Versteigerung zustande gekommenen Kaufvertrages in Anspruch. Die Beklagte hat die Zahlung des Kaufpreises von 40.000 € abgelehnt, weil sie arglistig über Mängel des Grundstücks getäuscht worden sei. Bei einem Ersatzverkauf hat das Land nur 34.000 € erzielen können.

Bei der Versteigerung, bei der die Beklagte Höchstbietende war, hatte sie sich durch die Auktionarin vertreten lassen, der sie 17 Tage vor dem Versteigerungstermin einen Auftrag zum Bieten mit einer entsprechenden privatschriftlichen Vollmacht erteilt hatte. Der Kaufvertrag selbst wurde am Tage der Versteigerung notariell beurkundet.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme über die behaupteten Mängel die Klage abgewiesen. Der Kaufvertrag sei unabhängig von der Anfechtung der Beklagten wegen arglistiger Täuschung nicht wirksam zustande gekommen. Der Vertrag sei nämlich nicht in der Form des § 311 b BGB abgeschlossen worden, weil auch die Vollmacht der notariellen Form bedurft habe.

Welches Prozessgrundrecht ist verletzt?

Fall 7:

Die Klägerin stattete ein Bauvorhaben der Beklagten mit einem Behinderten-Treppenschrägaufzug aus. Sie verlangt Zahlung noch ausstehenden Restwerklohns.

Die Beklagte trug vor, der Fahrstuhl könne bis heute nicht benutzt werden, weil er nicht funktioniere. Bislang habe nur ein Probetrieb ermöglicht werden können.

Das Landgericht erhob Beweis über die Behauptung der Klägerin, dass der "Aufzug bis heute benutzt wird" und gab dann der Klage statt. Soweit sich die Beklagte darauf berufe, der Aufzug sei nicht betriebsfähig, sei der Vortrag unsubstantiiert und nicht zu berücksichtigen. Zu Recht?

Zulässigkeit der Klage (1)

Echte Prozessvorausss.

Prüfung von Amts wegen

- Dt. Gerichtsbarkeit §§ 18-20 GVG
- Funktionelle Zuständigkeit
- Als Klageschrift geeignetes Schriftstück
- Unterschrift unter Klageschrift, evtl. § 78 ZPO
- Kostenvorschuss nach GKG

Rechtsfolge bei Fehlern

- Prozess kommt nicht zustande
- Keine Zustellung der Klageschrift
- Erneute Klageerhebung nach Mangelbeseitigung bleibt möglich

Der Gerichtsaufbau

BGH

Straf- und Zivilsenate nur bei zugelassener Revision

OLG

Strafsenate --- Zivilsenate (jeweils als 1. und 2. Instanz)

LG

Kammern als erste und Rechtsmittelinstanz

AG

Erstinstanzliche Verfahren

Zulässigkeit der Klage (2.1)

Sachurteilsvoraussetzungen

Prüfung von Amts wegen

2.1 Gerichtsbezogene SachurteilsVs

- § 13 GVG
- §§ 23 ff, 71 ff GVG
- §§ 12 ff ZPO

Rechtsfolge bei Fehlern

- Bei fehlend. Rechtsweg
Verweisung von Amts wegen
- Bei Unzuständigkeit i.Ü.
Verweisung auf Antrag
- Wenn keine Heilung
klagabweisendes Prozessurteil
- Nach Mangelbeseitigung neue
Klage möglich

Zuständigkeit der Instanzen

Erstinstanzlich zuständige Gerichte:

OLG nur in Spezialsachgebieten

Landgericht (§ 71 GVG), wenn nicht Zuweisung an

Amtsgericht (Katalog §§ 23-23 b GVG, i.B. Mietsachen,
Wert bis 5.000 €, Familiensachen)

Zweitinstanzlich zuständige Gerichte:

Landgericht bei Berufung gegen Urteil des Amtsgerichts

Oberlandesgericht bei Berufung gegen Urteil des Landgerichts

Drittinstanzlich zuständiges Gericht:

BGH bei zugelassener Revision oder erfolgreicher Beschwerde gegen
Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht

Fall 8:

Der Modellbauer M verkauft über ebay ein gebrauchtes Modellflugzeug Twin-Star für 250 Euro an den Marburger Schüler Philip S. Er vereinbart mit diesem schriftlich, dass bei Streitigkeiten das Amtsgericht in Stuttgart, dem Wohnsitz des M, zuständig sein soll. Dort erhebt M Klage auf Zahlung des Kaufpreises, den S wegen angeblicher Mängel nicht bezahlt hat.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung wendet S ein, das Gericht sei sachlich und örtlich unzuständig. Zutreffend?

Fall 9:

A, ein Liebhaber alter Autos, möchte sich von seinem Oldtimer Marke Hanco/ Plymouth, Baujahr 1934, trennen. Er übergibt das Fahrzeug einstweilen seinem Freund und Hobbybastler F und sagt ihm, wenn er einen würdigen Käufer finde, könne er ihm das Fahrzeug verkaufen, er erhalte dann einen Anteil als Provision. Das Fahrzeug sei 15.000 € wert. F stellt den Oldtimer in der Scheune des Bauern B in Marburg ab, die er von B gemietet hat und in der er auch eine Hobby-Werkstatt betreibt. Nach einem Jahr zieht F in eine andere Stadt und löst auch unter Beendigung des Mietvertrages die Hobbywerkstatt auf. B erlaubt ihm aber, den Oldtimer des A und zwei weitere eigene Oldtimer, die sich schwer zugänglich hinter landwirtschaftlichen Geräten befinden, vorerst in der Scheune zu belassen. Ein Jahr danach benötigt B auch diesen Platz in der Scheune für seinen neuen Mähdrescher. B kann F, der inzwischen erneut umgezogen und keine Adresse hinterlassen hat, obwohl er sich intensiv bemüht, nicht ausfindig machen. Nach einem weiteren Jahr verkauft B deshalb alle Oldtimer an einen Händler H. Für den Oldtimer des A erhält er 10.000 €. Kurz danach haben die Nachforschungen des A Erfolg; er bringt in Erfahrung, dass F in Frankfurt wohnt und der Sachverhalt wird aufgeklärt. H ist zu einer Herausgabe des PKW nur gegen Zahlung von 25.000 € bereit. Vor welchem Gericht muss A Klage erheben? Gäbe es eine Möglichkeit, zugleich F und B in einem Rechtsstreit zu verklagen?

Fall 10:

Der Kläger klagt gegen die Beklagte auf Schadensersatz wegen eines Verkehrsunfalls. In der letzten mündlichen Verhandlung wird bekannt, dass über das Vermögen des Klägers nach der Klageerhebung das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden war; inzwischen ist das Insolvenzverfahren aufgehoben. Das Gericht meint, die Klage sei nicht zulässig erhoben. Trifft das zu?

Zulässigkeit der Klage (2.2)

2.2 Parteibezogene SachurteilsVs

- § 50 ZPO
- § 51 ZPO
- Prozessführungsbefugnis
- § 78

Rechtsfolge bei Fehlern

- Wenn keine Heilung klagabweisendes Prozessurteil
- Nach Mangelbeseitigung neue Klage möglich

Fall 11:

Die in Zahlungsschwierigkeiten befindliche HMS-Bauträger H-GmbH tritt der Baustoffhändlerin B, damit diese sie weiter mit Baustoffen beliefert, zur Sicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Kaufpreisforderungen, ihre Forderung auf Bezahlung des Kaufpreises von 100.000 € gegen den Erwerber X der bereits fertig gestellten Wohneinheit ab und teilt dies dem X mit. Als X bei Fälligkeit nicht zahlt, befindet sich die insolvente H-GmbH bereits in Liquidation. Gleichwohl ermächtigt B die H-GmbH, die abgetretene Forderung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegen X geltend zu machen. H-GmbH erhebt Klage gegen X auf Zahlung an B. Mit Erfolg?

Zulässigkeit der Klage (2.3)

2.3 Streitgegenstands-bezog. SachurteilsVs

Rechtsfolge bei Fehlern

- § 253 ZPO
 - § 15 a EGZPO
 - § 261 III Nr. 1 ZPO
 - § 322 ZPO
 - §§ 256, 259 ZPO
- Wenn keine Heilung klagabweisendes Prozessurteil
 - Nach Mangelbeseitigung neue Klage möglich

Fall 12:

Die Beklagte wurde durch Versäumnisurteil zur Zahlung von 100.000 € an die Klägerin verurteilt. Die vom Gericht veranlasste Zustellung an den Prozessbevollmächtigten der Beklagten schlug am 12.07.2011 fehl; an diesem Tag konnte indes dem Kläger das Urteil zugestellt werden, der den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung des Urteils beauftragte. Diese erfolgte am 21.07.2011. Am 05.08.2011 erfolgte schließlich an die Beklagte die Zustellung von Amts wegen. Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil ging am 18.08.2011 bei Gericht ein. Das Landgericht hat den Einspruch gegen das Versäumnisurteil als unzulässig verworfen; er sei verspätet, denn die Beklagte müsse sich so behandeln lassen, als sei ihr das Urteil bereits am 21.07. zugestellt worden, da die in diesem Zeitpunkt unwirksam erfolgte Zustellung im Parteibetrieb durch die spätere amtswegige Zustellung vom 05.08.2011 gem. § 189 ZPO geheilt worden sei. Trifft die Entscheidung zu?

Fall 13:

In einem dem Klageverfahren vorausgegangenem Mahnverfahren war der Beklagte als Antragsgegner falsch bezeichnet worden als „Michele Jakonov“; sein tatsächlicher Name lautete „Michele Iacono“. Der Mahnbescheid war dennoch an der Wohnanschrift Uhlandstraße 29, 10719 Berlin zugestellt worden. Auf Widerspruch war die Sache an das zuständige Landgericht abgegeben worden. Das Landgericht hatte daraufhin das Passivrubrum des Klageverfahrens auf der Seite des Beklagten bezogen auf seinen Namen berichtigt. Dagegen richtete sich die Beschwerde des Beklagten, der der Auffassung ist, die Berichtigung sei unzulässig. Hat er Recht?

Klage

des Salomon Plaut in Ottrau Kreis Ziegenhain - Klägers -,
vertreten durch David Tilo Plaut in Ottrau

gegen

1. den Landwirt Georg Thomas in Berfa, Kreis Ziegenhain,
2. den Dienstknecht a.D. August Peter in Ottrau,

Beklagten.

Dem Kläger wurden im März ~~ix~~ v.Js. von den Beklagten,
in der Wohnung des Klägers unter Drohung von Gewalttätigkeiten
zwei Schächtmesser mit Lederetuis abgeholt bzw. abgenommen.
Dadurch konnte der Kläger

...gegenüber usw. angenommen.
Dadurch konnte der Kläger keine Hausschlachtung vornehmen, wodurch er das Fleisch billiger als im Laden erstanden hätte. Ferner hatte er dadurch einen Ausfall, weil er nicht für andere Schächten konnte. Der Kläger schätzt den Schaden auf rund RM. 100.--.

Ich überreiche in der Anlage Vollmacht und bitte um Anberaumung eines Termins, in dem ich beantragen werde:

1. die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger die abgeholtten Messer und Etais - nur gebrauchsfähig - zurückzugeben oder den Gegenwert dafür zu zahlen,
2. die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger RM. 100.-- zu zahlen,
3. den Beklagten die Kosten des Reichsstreits aufzuerlegen,
4. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zulässigkeit der Klage (3)

Prozesshindernisse

Prüfung nur auf Einrede

- §§ 1025 ff ZPO
- § 110 ZPO
- § 269 VI ZPO

Rechtsfolge bei Fehlern

- Wenn keine Heilung
klagabweisendes
Prozessurteil
- Nach Mangelbeseitigung
neue Klage möglich

Zulässigkeit der Klage (4)

Besondere Prozessvs

Prüfung von Amts wegen

- § 323 ZPO
- § 592 ZPO
- § 2 AnfG

Rechtsfolge bei Fehlern

- Wenn keine Heilung
klagabweisendes
Prozessurteil
- Nach Mangelbeseitigung
neue Klage möglich

Begründetheit der Klage

Unschlüssige Klage

Schlüssige Klage

Erhebliche Rechtsverteidigung

Unerhebliche

Kein Beweis d. Kl.

Beweis gelingt

Klagabweisendes Sachurteil

Stattgebendes Sachurteil

Beweislehre (1)

Nicht beweisbedürftig sind Tatsachen

- die offenkundig sind (§ 291)
- die mittels § 287 ZPO feststellbar sind
- die aus ges./tats. Vermutung folgen
- die wegen unstreitiger Hilfstatsachen feststehen
- die wegen rechtskräft. Vorentscheidung feststehen
- von denen das Gericht nach § 286 ZPO ohne weiteres überzeugt ist
- die der Gegner schuldhaft vereitelt

Beweislehre (2)

Die Beweislast hat:

Kläger für

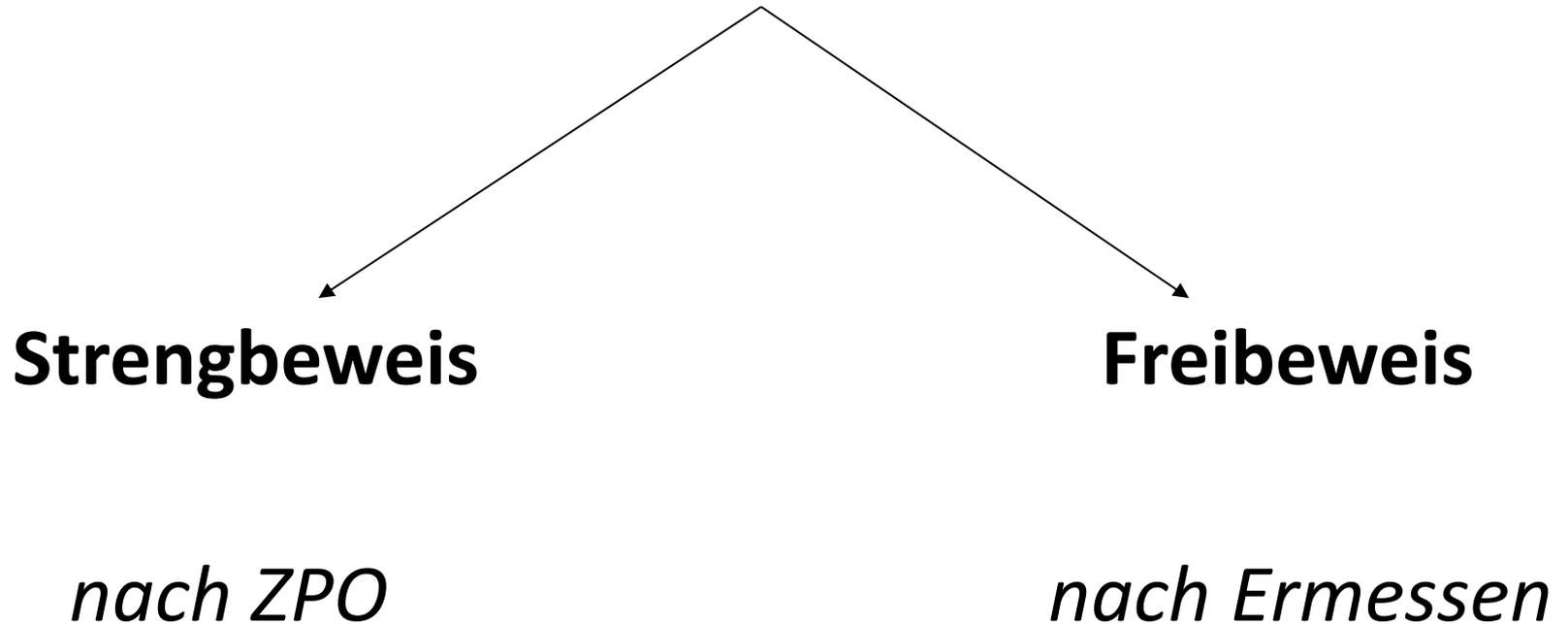
- anspruchsbegründende und
- anspruchserhaltende
Tatsachen

Beklagter für

- anspruchsvernichtende,
- anspruchshemmende
und
- anspruchshindernde
Tatsachen

Beweislehre (3)

Beweisarten



Beweislehre (4)

Beweismittel der ZPO sind

- Augenschein §§ 371 ff ZPO
- Zeuge §§ 373 ff ZPO
- Sachverständiger §§ 402 ff ZPO
- Urkunde §§ 415 ff ZPO
- Parteivernehmung §§ 445 ff ZPO

Urteilsarten (1)

Nach dem **Inhalt des Urteils** unterscheidet man

- **Leistungsurteile** (z.B. auf Zahlung von 10.000 €)
- **Feststellungsurteile** (z.B. Feststellung der Verpflichtung zu Schadensersatz)
- **Gestaltungsurteile** (z.B. Scheidung der Ehe)

Urteilsarten (2)

Nach dem **Umfang der Erledigungswirkung** unterscheidet man

- (Voll-)Endurteil (§ 300 ZPO)
- Teilurteil (§ 301 ZPO)
- Zwischenurteil (§ 303 ZPO)
- Grundurteil (§ 304 ZPO)
- Vorbehaltsurteil (§ 302 ZPO)

Urteilsarten (3)

Nach der **Grundlage des Urteils** unterscheidet man

- Versäumnisurteile (§§ 330, 331 ZPO)
- Anerkenntnisurteile (§ 307 ZPO)
- Verzichtsurteile (§ 306 ZPO)

Fall 14:

K, Käufer einer zu Vermietungszwecken gekauften Wohnung, erhebt im Jahr 2011 vor dem zuständigen Landgericht gegen V Klage auf Zahlung von 40.000 €. Er begehrt eine Minderung des Kaufpreises in Höhe von 30.000 €, weil das Kaufobjekt wegen der fehlenden Vermietbarkeit der Kellerräume mangelhaft sei. Daneben begehrt er wegen eines insoweit bereits eingetretenen Mietausfalls Schadensersatz in Höhe von 10.000 €. Als im frühen ersten Termin vom 10.05.2011 für die V trotz ordnungsgemäßer Ladung niemand erscheint, verurteilt das Landgericht V durch Versäumnisurteil antragsgemäß zur Zahlung von 40.000 €. Das Urteil wird V am 24.05.2011 zugestellt. Am 06.06.2011 geht bei Gericht ein Einspruch des prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts der V ein. Darin wendet V ein: Die fehlende Vermietbarkeit begründe keinen Mangel, da die Räume von K jedenfalls als Sauna und Hobbyraum benutzt werden könnten. Im Übrigen sei im Vertrag „jegliche Gewährleistung für sichtbare und unsichtbare Mängel ausgeschlossen“ worden. In der daraufhin anberaumten mündlichen Verhandlung erscheint für V erneut niemand. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hält aus diesem Grund den Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 10.05.2011 für unzulässig und beantragt den Erlass eines zweiten Versäumnisurteils.

Wie wird das Landgericht entscheiden?

Fall 15:

X vertreibt Staubsauger im Direktmarketing. Sie verkauft im Winter 2008 ihre Kaufpreisansprüche u.a. aus einem Vertrag mit dem Hausmann M an die Factoring-Firma A. M verweigert wegen angeblicher Mängel gegenüber der A die Kaufpreiszahlung.

Welches Problem stellt sich für A bei einer Klagabweisung bezogen auf X? Was sollte deshalb aus anwaltlicher Sicht der A geraten werden, damit sie im Falle einer Abweisung der Klage für einen Prozess gegen X bessere Chancen hat?

Streitverkündung

- ist die Benachrichtigung an einen Dritten von einem Rechtsstreit mit der Möglichkeit zu einer Beteiligung (§§ 72, 73 ZPO)
- hat die Funktion, dem Streitverkünder den Rückgriffsprozess gegen den Dritten zu erleichtern (§§ 74, 68 ZPO)

Arrest

- findet nach § 916 Abs. 1 ZPO zur Sicherung der Zwangsvollstreckung nur wegen einer Geldforderung sowie wegen Haftungs- und Duldungsansprüchen statt
- Voraussetzung sind Arrestanspruch (§ 916 ZPO) und Arrestgrund (§§ 917, 918 ZPO)
- Formen: Dinglicher Arrest und persönlicher Arrest

Einstweilige Verfügung (1)

Sicherungsverfügung (§ 935 ZPO)

= bezweckt die Sicherung eines
Anspruchs

Regelungsverfügung (§ 940 ZPO)

= bezweckt die Regelung eines
einstweiligen Zustandes in Bezug
auf ein streitiges Rechtsverhältnis.

- Bei Sicherungs-/Regelungsvfg. genügt die Dringlichkeit, d.h. objektive Besorgnis der Gefährdung des Verfügungsanspruchs durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes (§ 935 ZPO)
- Regelung erscheint zur Abwendung **wesentlicher Nachteile** oder zur **Verhinderung drohender Gewalt** oder aus anderen Gründen nötig (§ 940 ZPO)
- Beachte: Grds. Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache (Ausn.: Leistungsvfg.)

Einstweilige Verfügung (2)

Leistungsverfügung (§ 940 a ZPO)

Spezialfall: Räumung von Wohnraum bei infolge verbotener Eigenmacht verlorenem oder gestörtem Besitz

Darüber hinaus: Wenn Gl auf sofortige Leistung angewiesen und die Erwirkung des Titels im ordentlichen Verfahren zeitlich nicht mehr möglich ist

Fall 16:

PD Dr. habil. Steffen Kailitz ist am Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e.V. tätig. Er war im Rahmen der mündlichen Verhandlung des NPD-Verbotsverfahrens vor dem BVerfG war er als „sachkundiger Dritter“ gem. § 27a BVerfGG angehört worden. Daran anknüpfend stellte er in einem Gastbeitrag auf ZEIT- online seine Forschungsergebnisse zur NPD vor. U.a. führte er aus:

Unmissverständlich plant sie rassistisch motivierte Staatsverbrechen. Sie will acht bis elf Millionen Menschen aus Deutschland vertreiben, darunter mehrere Millionen deutscher Staatsbürger mit Migrationshintergrund.

Gegen diese Äußerung hat die NPD bei dem Landgericht Dresden um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Kailitz soll diese Äußerung unterlassen.

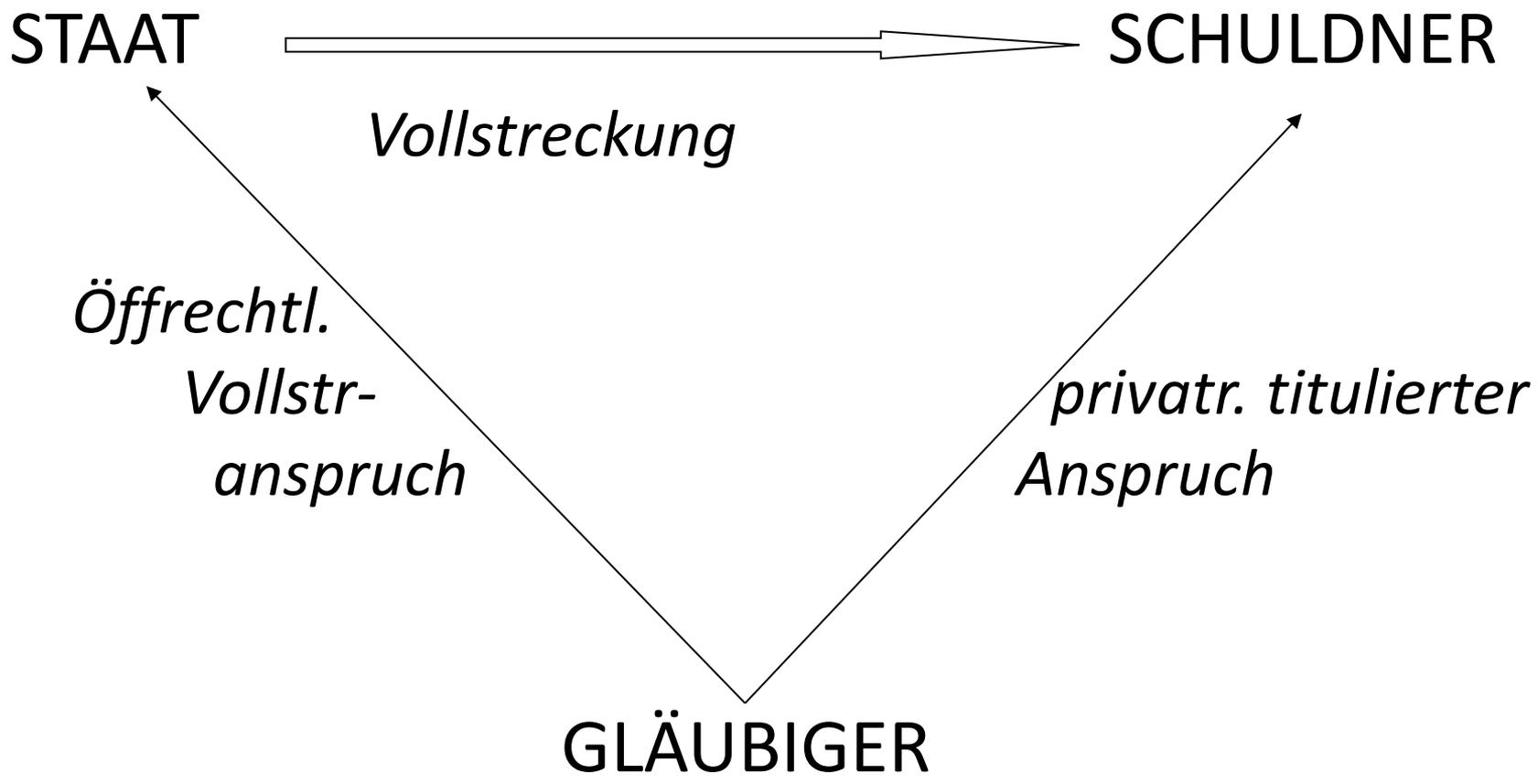
Fall 17:

Der a-GmbH steht aus einem Vertrag zur schlüsselfertigen Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit den Eheleuten E ein Werklohn von 350.000 Euro zu. Die Eheleute verweigern wegen angeblicher Mängel Abnahme und Bezahlung. Die a-GmbH möchte, dass eine mögliche Werklohnforderung gegen E aus dem Werkvertrag möglichst schnell, notfalls auch gegen den Willen der E gesichert wird. Welche Möglichkeiten stünden zur Verfügung?

Fall 18:

Sinologiestudent S hat die Semesterferien verlängert und weitere 4 Monate in Tibet verbracht. Während dieser Zeit hat er die Miete für seine Wohnung nicht gezahlt. In Marburg zurückgekehrt findet er seine Wohnung verschlossen vor. Die Vermieterin erklärt ihm, sie habe nach dem dritten Monat das Mietverhältnis fristlos gekündigt; seine Sachen seien in den Keller geräumt, die könne er mitnehmen, in die Wohnung komme er nicht mehr. S ist empört. Zu Recht? Kann er etwas unternehmen?

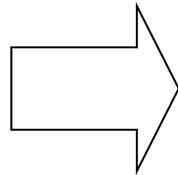
Rechtsverhältnisse in der Vollstreckung (1)



Rechtsverhältnisse in der Vollstreckung (2)

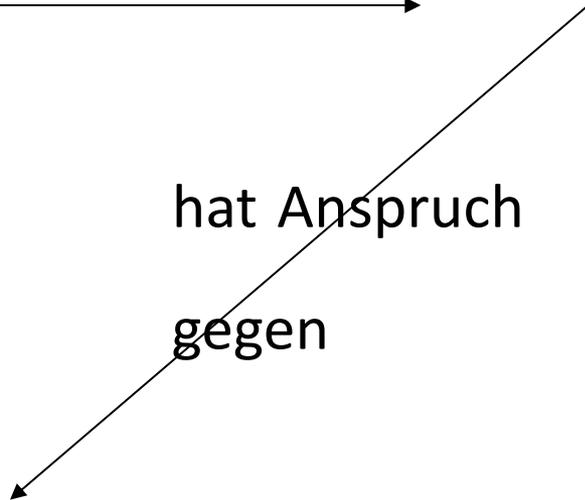
Gläubiger hat titulierten Anspruch gegen Schuldner

Vollstreckung bei



Dritten

hat Anspruch
gegen



Einzelvollstreckung/Gesamtvollstreckung

Prioritätsprinzip

G 4

G 3

G 2

G 1



Anteilige Befriedigung aller Gläubiger

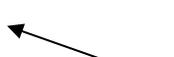
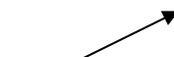
G 1

G 2



G 3

G 4



Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung bei Geltendmachung von

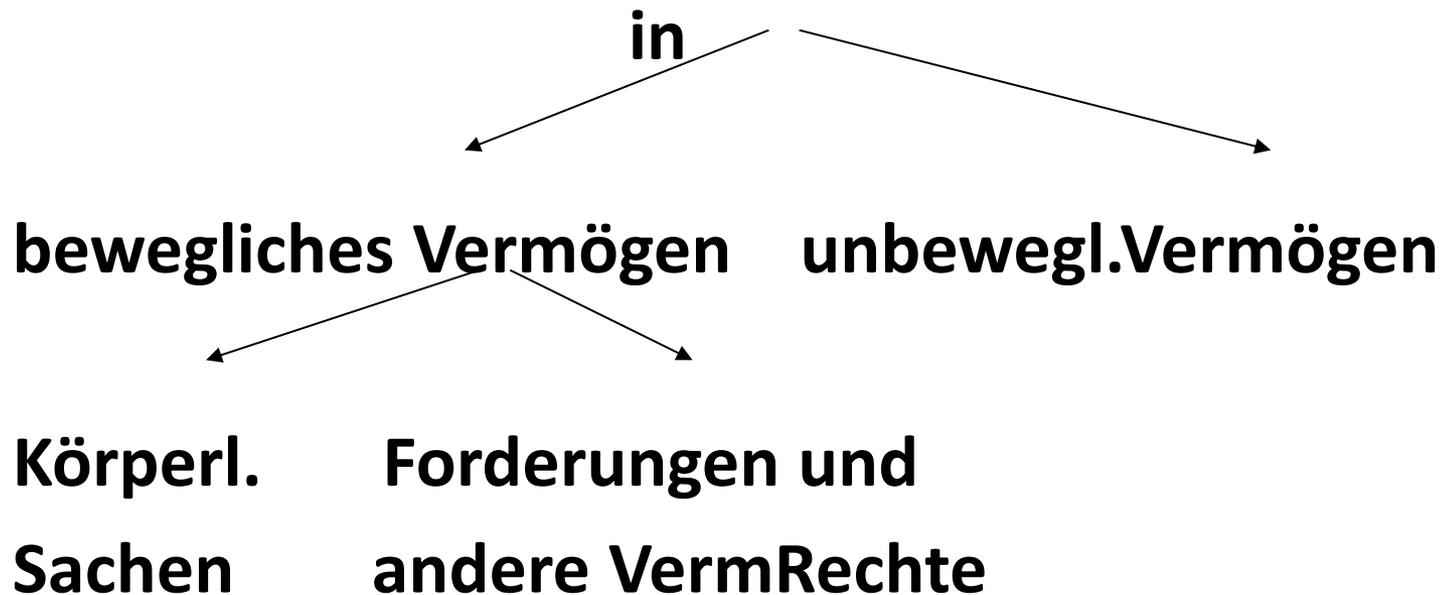
- Verfahrensfehlern
- Erinnerung (§ 766 ZPO)
- Sof. Beschwerde (§ 793 ZPO)
- Grundbuchbeschw. (§ 71 GBO)
- Rpflerinnerung (§ 11 II RpflG)
- Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO)
- Materiellen Einwendungen
- Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO)
- Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)
- Klage auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO)
- Klage auf Schadensersatz (§ 826 BGB)

Fall 19:

Mieter M hat gegen seinen Vermieter, der ihm den Strom abgestellt hatte, einen Titel erstritten mit folgendem Inhalt: „V wird verurteilt, die Wohnung des M in ... die Strom- und Gasversorgung ... unverzüglich wiederherzustellen und den M von Kostenforderungen der Stadtwerke für die Zeit von ... bis ... in Höhe von 1000 Euro freizustellen. Darüber hinaus ist V verpflichtet, M von zukünftigen Kostenforderungen wegen der Energieversorgung freizustellen.“
Ist der Titel vollstreckbar?

Vollstreckungsarten (1)

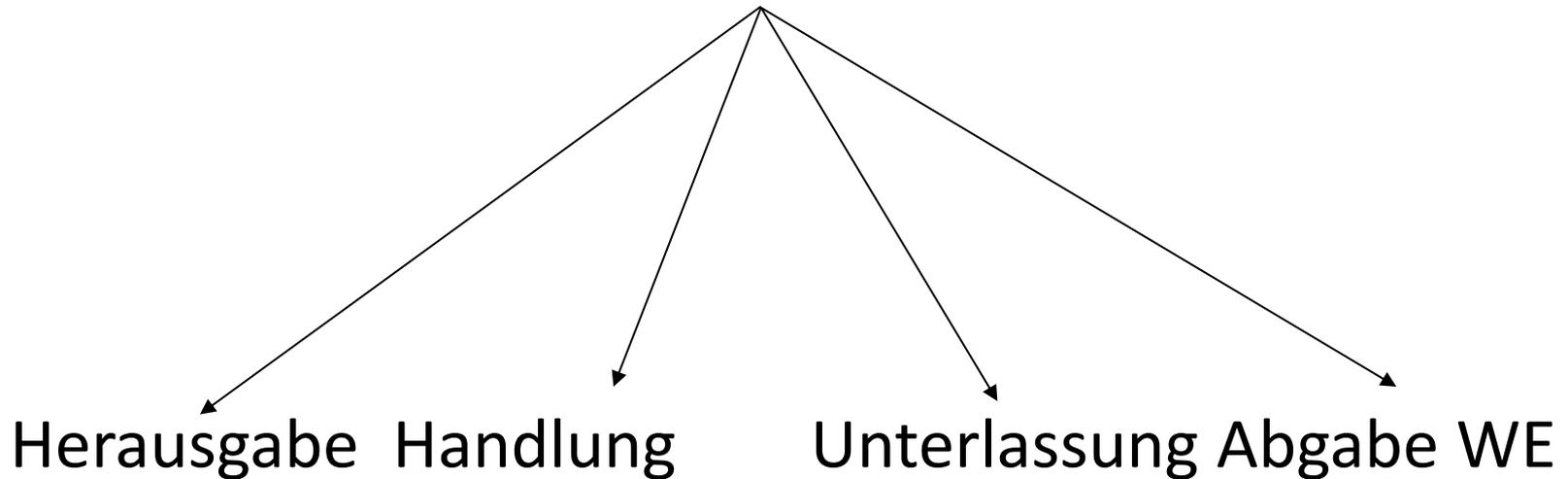
- Zwangsvollstreckung **wegen** Geldforderungen



Vollstreckungsarten (2)

- Zwangsvollstreckung wegen anderer Titel

auf



Systematik des 8. Buchs

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften	§§ 704-802
Abschnitt 2: ZV wegen Geldforderungen	§§ 802a-882h
Abschnitt 3: ZV zur Erwirkung v. Handeln oder Unterlassen u.der Herausgabe von Sachen	§§ 883-898
Abschnitt 4: weggefallen	
Abschnitt 5: Arrest und einstweilige Verfügung	§§ 916-945

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften §§ 704-802

- Regelung des der Zwangsvollstreckung vorausgehenden Klauselverfahrens
- Regelung der Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung, die für alle Vollstreckungsarten gelten
- Regelung der Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung
- Kostenregelung

Abschnitt 2: ZV wegen Geldforderungen

Titel 1: Allgemeine Vorschriften	§§ 802a-802l
Titel 2: ZV in das bew. Vermögen	§§ 803-863
UT1. Allgemeine Vorschriften	§§ 803-807
UT2. ZV in körperliche Sachen	§§ 808-827
UT3. ZV in Ford./andere Verm´rechte	§§ 828-863
Titel 3: ZV in das unbew. Vermögen	§§ 864-871/ZVG
Titel 4: Verteilungsverfahren	§§ 872-882
Titel 5: ZV gegen jur. Pers. des ÖR	§ 882a
Titel 6: Schuldnerverzeichnis	§§ 882b-882h

Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen (1)

1. Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen

- Deutsche Gerichtsbarkeit
- Zulässigkeit des Rechtsweges
- Ordnungsgemäßer Vollstreckungsantrag
- Funktionell, örtlich und sachlich zuständiges Vollstreckungsorgan
- Parteifähigkeit von Gläubiger/Schuldner
- Prozessfähigkeit von Gl und Sch
- (ggf) Vollmacht
- (ggf) Postulationsfähigkeit
- Verfahrensführungsbefugnis
- Rechtsschutzinteresse

Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen (2)

2. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

- Vollstreckungstitel
- Vollstreckungsklausel
- Zustellung des Titels

3. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen

4. Keine Vollstreckungshindernisse

Die Vollstreckungstitel

Endurteile § 704	Andere ZPO-Titel § 794: z.B. Vergleiche Notarielle Urkunden §§ 928, 936	Weitere Titel außerhalb der ZPO z.B. Zuschlag in der Zwangsvorsteigerung z.B. Feststellung zur InsOTabelle
----------------------------	--	--

Fall 20:

Der Beklagte wird verurteilt

„es zu unterlassen, seinen PKW gegenüber der Grundstücksausfahrt des Klägers, Marbacherweg 34, 35041 MR abzustellen“.

Aus den Urteilsgründen ergibt sich, dass der Kläger nicht behindert werden darf, vorwärts und rückwärts ohne notwendiges Rangieren aus seiner Garagenausfahrt auf die Straße aufzufahren. Ist der Titel ausreichend bestimmt?

Fall 21:

Im Wege der einstweiligen Verfügung war der Schuldnerin aufgegeben worden, „das Ladenlokal im 1. Obergeschoss des Herkules Centers in der Bahnhofstraße 19, 35576 Wetzlar, Ladenlokal Nr. 100 118 – ... – während der üblichen Ladenöffnungszeiten... bis zum Ablauf des 31.12.2005 geöffnet zu halten und zu betreiben.“

Nach Vertrag schuldete das den Markt betreibende Unternehmen ein Vollsortiment; der Vermieter will jetzt aus dem Titel gegen das Unternehmen vorgehen, weil eine Backwaren- und eine Obst/Gemüseabteilung fehlt.

Zu Recht ?

MERKE:

Immer zunächst fragen:

- *WEGEN* was wird vollstreckt?
- *IN* was wird vollstreckt?

Vollstreckungsorgane

GVollz VollstrGericht



Fahrnis-
und
Herausgabe-
vollstr.
und e.V.

VollstrGericht



Forderungs-
u. Immobilier-
vollstreckung

Prozessgericht



Handlung
Duldung

GBamt



Immobilier-
vollstreckung
(Eintrag der
Zwangshypo)

Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers (1)

- wegen tit. Geldforderungen in Fahrnis

Verwertung gepfändeter Sachen („Fahrnis“) durch Gerichtsvollzieher

- Regelfall: Öffentliche Versteigerung, §§ 817 ff
- Ablieferung gepfändeten Geldes, § 815
- Freihändiger Verkauf von Wertpapieren etc.
- Anderweitige Verwertung nach § 825

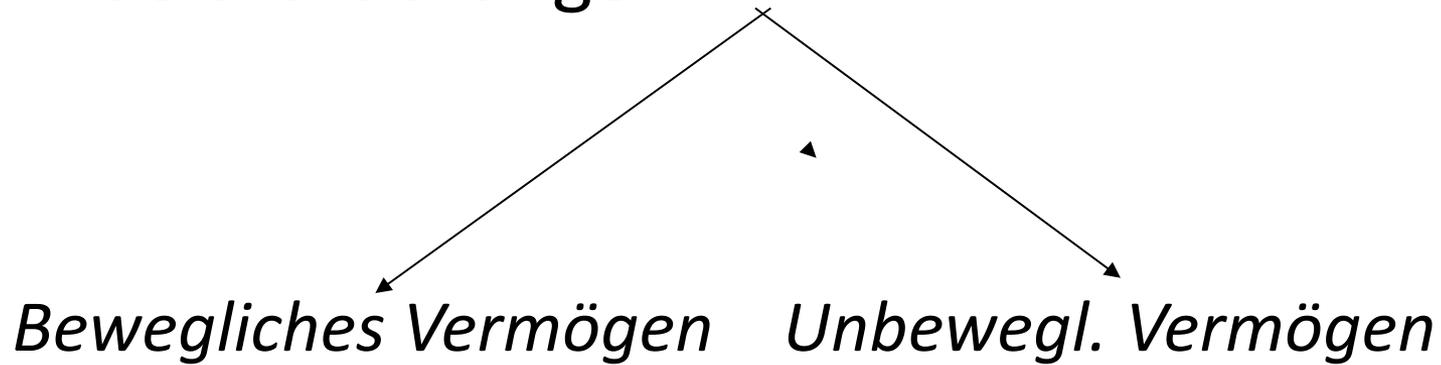
Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers (2)

wegen Herausgabe nach §§ 883-885 ZPO

- Herausgabe von beweglichen Sachen
- Herausgabe von unbeweglichen Sachen

Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts

Zwangsvollstreckung wegen titulierter
Geldforderungen in



- Forderungen
- Sonstige Vermögensrechte

Zwangsvollstreckung **wegen** Geldforderungen in

Forderungen §§ 829 ff

- Geldforderung § 829
- Forderung auf Herausgabe oder Leistung beweglicher oder unbeweglicher Sachen §§ 846, 829, 847 ff, ZVG

Sonstige Vermögensrechte

§§ 857-863, 829 ff

(Auffangtatbestand,
z.B. AnwartschR,
Gesellschaftsanteil,
Grundschild,
Miteigentumsanteil,
Urheberrecht etc.)

Verwertung gepfändeter Forderungen durch das Vollstreckungsgericht

- Überweisung zur Einziehung
- Überweisung an Zahlungs statt
- Anordnung einer anderen Art der Verwertung

Fall 22:

Titel auf Herausgabe eines Sparkassenbuchs. An wen wendet sich der Gläubiger wegen der Vollstreckung?

Fall 23:

Zahlung von 2.000,- €. Nach dem Wissen des Gläubigers verfügt der Schuldner über ein Sparkassenbuch über 10.000,- €. Kann G gegen das Sparkassenbuch vollstrecken? Wie erfolgt die Vollstreckung?

Fall 24:

Der Gerichtsvollzieher hat bei dem Abtransport einer gepfändeten Statur Schäden verursacht; die Wiederherstellungskosten betragen 5.000 €. Diesen Schaden möchte S von G, GV oder dem Staat ersetzt verlangen. Wen muss er verklagen? Wo?

ZV durch VollstrG/GBA wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen

- Zwangsversteigerung zur Realisierung des Substanzwertes
- Zwangsverwaltung zur Befriedigung aus den laufenden Erträgen
- Zwangshypothek zur Sicherung des Rangs

Zuständigkeit des Prozessgerichts

für Titel wegen

- Vornahme einer vertretbaren Handlung
- Vornahme einer unvertretb. Handlung
- Dulden und Unterlassen
- Abgabe einer Willenserklärung

Fall 25:

Der Händler K ist zur Lieferung eines ganz bestimmten Kettenbaggers an den

Gläubiger G in Marburg verurteilt worden. G überlegt, wer für die Vollstreckung zuständig ist.

Abwandlung: Der Titel lautet auf Herausgabe einer bestimmten Montagehalle und Aufbau an einem bestimmten Ort.

Fall 26:

Die Witwe W schuldet Auskunft über die Kontobewegungen auf dem früheren gemeinschaftlichen Ehekonto in den drei Jahren vor dem Tod ihres Ehemannes. Sie erfüllt diese Verpflichtung unter Hinweis darauf nicht, die Bank verlange von ihr Erstattung der Kopiekosten für die Kontoauszüge. Zu Recht?

ZV durch Prozessgericht **wegen** anderer Titel:
Vornahme einer Handlung (§§ 887,888 ZPO)

- Vertretbare Handlung
 - wenn für den Gl rechtlich und wirtschaftlich gleichgültig, wer Handlung vornimmt
 - Anordnung der Ersatzvornahme durch Prozessgericht 1. Instanz
 - Kostenvorschusspflicht des Schuldners
- Unvertretbare Handlung
 - wenn nur S Handlung erbringen kann
 - Anordnung von Zwangsgeld/Zwangshaft zur Willensbeugung durch Prozessgericht 1. Instanz
 - Keine Androhung
 - Vollstreckung des Zwangsgeldes durch Gl

ZV durch Prozessgericht **wegen** anderer Titel:
Duldung/Unterlassung (§ 890 ZPO)

- Bei schuldhafter Zuwiderhandlung (als Täter, Mittäter oder Gehilfe)
- Anordnung von Ordnungsgeld/Ordnungshaft durch Prozessgericht 1. Instanz als Vollstreckungsgericht
- Androhung erforderlich
- Vollstreckung von Amts wegen

Fall 27:

G hat gegen S einen Titel erstritten, wonach dieser es zu unterlassen hat, seine Apotheke unter der Bezeichnung Universitätsapotheke zu betreiben. Kann G die Entfernung eines entsprechenden im Schaufenster hängenden Schildes erzwingen?

ZV durch Prozessgericht **wegen** anderer Titel:
Abgabe einer Willenserklärung (§ 894 ZPO)

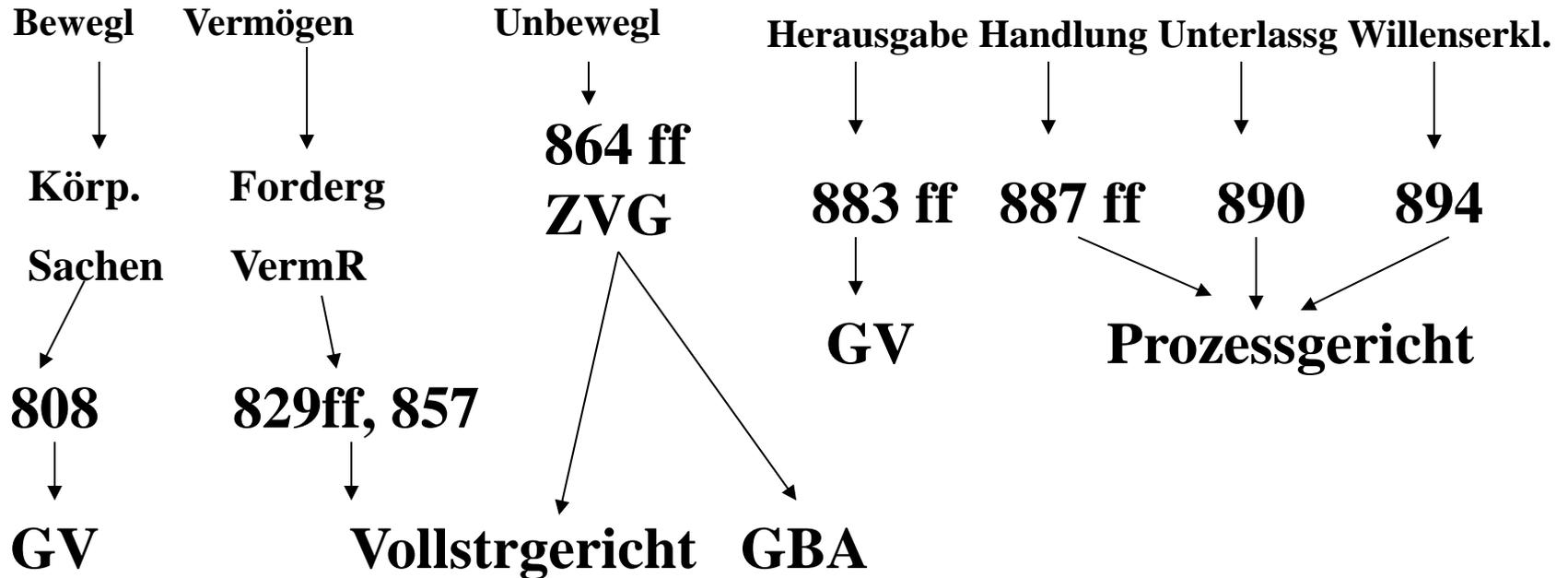
Keine Vollstreckung erforderlich, da WE mit
Rechtskraft des Urteils als abgegeben gilt

ZV wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen

- Zwangsversteigerung zur Realisierung des Substanzwertes
- Zwangsverwaltung zur Befriedigung aus den laufenden Erträgen
- Zwangshypothek zur Sicherung des Rangs

Vollstreckungsarten & Organe

- Wg titul. Geldforderungen in
- Wegen anderer Titel auf



Fall 28:

Der Taxiunternehmer T kauft bei dem Autohaus M zu beruflichen Zwecken einen gebrauchten Mercedes C-Klasse für 20.000 € und finanziert den Kauf durch ein Darlehen über 15.000 € bei der Y-Bank. Zur Sicherheit wird der Y der PKW übereignet; das Darlehen soll in monatlichen Raten zurückgezahlt werden. T unterwirft sich gegenüber Y in einer notariellen Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen, sollte er mit einer Monatsrate in Rückstand kommen.

Vereinbarungsgemäß soll der Y jederzeit eine vollstreckbare Urkunde ausgestellt werden können. T zahlt eine Monatsrate nicht; auf Verlangen der Y erteilt ihr der Notar eine vollstreckbare Ausfertigung. Der Gerichtsvollzieher pfändet nach Aushändigung einer Ausfertigung der Urkunde den PKW im Betrieb des T. T ist empört. Ist die Pfändung rechtmäßig?

Abgrenzung der Vollstreckungserinnerung von anderen Rechtsbehelfen

- § 766: Rüge der Verletzung von Vorschriften über die formellen Voraussetzungen und Durchführung der ZV
- §§ 573, 732: Erinnerung im Klauselerteilungsverfahren
- § 11 II RpfVG: Erinnerung gegen nicht unanfechtbare Entscheidungen des Rpflegers, gegen die nach allg. Verfahrensregeln ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre

Rügen gegen Gerichtsvollziehervollstreckung

- *Fehlen allgemeiner Verfahrensvoraussetzungen*: kein Antrag, keine ordnungsgem. Titelzustellung, unzuständ. Vollst. Organ
- *Fehlen besond. Vollstreckungsvoraussetzungen*: Verstoß gegen § 756 ZPO, keine Sicherheitsleistung nach § 751 II ZPO
- *Nichtbeachtung von Vollstreckungshindernissen*: z. B. §§ 775 ZPO, 89 InsO
- *Missachtung von Durchführungsvorschriften*: z.B. fehlende Herausgabebereitschaft eines Dritten (§ 809 ZPO), Unpfändbarkeit (§ 811 ZPO), Pfändung zur Unzeit (§ 758a IV ZPO)

Erinnerungsbefugnis eines Dritten

- Verletzung eigenen Gewahrsams, § 809 ZPO
- Rüge d. Missachtung evidenten Dritteigentums durch GV
- Rüge d. Unpfändbarkeit von Hausratsgegenständen von im Haushalt des S lebenden Angehörigen, § 811 ZPO
- Rüge der Voraussetzungen des § 739 ZPO durch Ehepartner
- Rüge der Vorpfändung eines vorrangigen Gläubigers durch nachrangigen Gläubiger
- Dritter wird als Schuldner in Anspruch genommen

Begründetheit der Erinnerung:
Wenn im Zeitpunkt der Erinnerungsentscheidung

die angefochtene Vollstreckungsmaßnahme (=akt)
wenigstens in einem Punkt gegen formelles Voll-
streckungsrecht verstößt, weil

- eine allg. Verfahrensvoraussetzung oder
- eine allg. Vollstreckungsvoraussetzung oder
- eine besondere Voraussetzung für die konkrete Vollstreckung fehlt oder
- ein Vollstreckungshindernis vorliegt

Abgrenzung § 766 - § 793 ZPO

- § 766, wenn Vollstreckungsakt
- § 793, wenn Entscheidung von Richter oder Rechtspfleger = wenn der Antragsgegner angehört oder ein Antrag des Antragstellers zurückgewiesen wurde

Begründetheit der sof. Beschwerde:
Wenn im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung

die angegriffene Entscheidung wenigstens in einem Punkt gegen formelles Vollstreckungsrecht verstößt, weil

- eine allg. Verfahrensvoraussetzung oder
- eine allg. Vollstreckungsvoraussetzung oder
- eine besondere Voraussetzung für die konkrete Vollstreckung fehlt oder
- ein Vollstreckungshindernis vorliegt

Fall 29:

Am 02.12.2013 verkauft A an B durch notariellen Kaufvertrag ein bestimmtes Grundstück. Am 30.05.2015 verkauft B notariell beurkundet dieses Grundstück auf Vermittlung der Maklerin M an die Eheleute E weiter, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen war. Der Vertrag B/E enthält folgende Regelungen:

- Kaufpreis 250.000,- € zahlbar bis 16.08.2015 nicht jedoch vor Ablauf dreier Tage nach schriftlicher Bestätigung des Notars über den Antrag auf Eintragung der B ins Grundbuch.

- Sowohl E wie auch B verpflichten sich, an die Maklerin M jeweils 3 % des Kaufpreises zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen. Hinsichtlich dieses Provisionsanspruchs unterwerfen sich E und B der sofortigen Zwangsvollstreckung.

Am 01.12.2015 macht M gegenüber E unter Bezugnahme auf diese vertragliche Regelung einen Provisionsanspruch geltend. E sind empört, weil sie von B bislang kein Eigentum am Grundstück übertragen bekommen haben; B ist dazu nicht mehr in der Lage, weil sie ihrerseits den Kaufpreis für A nicht aufbringen konnte und den Kaufvertrag mit A privatschriftlich einverständlich aufgehoben hat. E bitten um Beratung, ob sie sich gegen die drohende Vollstreckung zur Wehr setzen sollen.

Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO

- Zweck: Durchsetzung nachträglicher Änderungen des materiellen Rechts gegen titulierten Anspruch
- Zulässigkeit:
- Statthaft, wenn materiell-rechtl. Einwand gegen vollstreckungsfähigen Titel
- Zuständig bei Urteil und Vergleich örtl./sachl. das Prozessgericht 1. Instanz, bei not. Urkunden örtlich § 797 V, sachl. nach Streitwert, bei VB örtlich § 796 III, sachlich nach Streitwert
- Rechtsschutzbedürfnis von Entstehung des Titels bis zur Beendigung der Zwangsvollstreckung

Vollstreckungsabwehrklage (2)

Die Klage ist begründet, wenn dem Kläger die geltend gemachte materielle Einwendung zusteht und nicht nach § 767 II oder III präkludiert ist.

- Mat. Einwendung: Abtretung, Erfüllung, Stundung, Erlass, Verzicht, Verjährung, Rücktritt, Wegfall der GG, Anfechtung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, § 242
- Keine Präklusion § 767 II: Maßgebend Zeitpunkt der letzten mündl. Verhandlung; gilt nicht bei Vergleich, KFB und not. Urkunde
BGH: Bei Gestaltungsrechten gilt die objektive Ausübungsmöglichkeit
- Keine Präklusion § 767 III: Kl ist mit weiteren Einwendungen ausgeschlossen, die im ersten Klageverfahren möglich waren

Fall 30:

B und ein Bevollmächtigter der V haben den Kaufvertrag in notarieller Form am 31.12.2014 vor dem Notar N geschlossen worden. Der Vertrag enthält in § 3 folgende Regelung: „Der Kaufpreis in Höhe von 100.000 € ist am 01.03.2015 fällig. Der Käufer unterwirft sich wegen dieser Kaufpreisforderung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein ganzes Vermögen.“

Obwohl B den Vertrag in der Folgezeit wegen arglistiger Täuschung angefochten hat, kündigt die V im Juli 2015 an, den Kaufpreis zwangsweise beizutreiben.

Wie kann sich B zur Wehr setzen?

Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO

- Zweck: Korrektur der unzul. ZV in nicht zum Vermögen des Schuldners gehörenden Gegenstand
- Zulässigkeit:
- Statthaft, wenn ein „die Veräußerung hinderndes Recht“ behauptet wird
- Zuständig: Örtl das Gericht, in dessen Bezirk ZV erfolgt, sachlich nach Wert (§ 6 ZPO!)
- Rechtsschutzbedürfnis, wenn ZV in konkreten Gegenstand begonnen und noch nicht beendet

Fall 31:

Der Beklagte betreibt aus einem mit Urteil titulierten Zahlungsanspruch die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner R. Er hat durch den GV bei R einen bestimmten PKW sowie einen bestimmten PC nebst Drucker gepfändet. Der Kläger behauptet, er sei Eigentümer der Gegenstände. Den PKW habe er von R für 40.000,- € am Vortag der Pfändung gekauft. Das Fahrzeug sei zwar noch auf dem Grundstück des R verblieben, der Kläger habe das Fahrzeug jedoch jederzeit wegfahren können. Der gepfändete PC nebst Drucker sei dem Kläger von R bereits vor 6 Monaten sicherungsübereignet zur Sicherung einer Handwerkerrechnung über 4.000,- €. Da der Schuldner den PC jedoch für die Buchführung noch benötigt habe, sei vereinbart worden, den PC zunächst noch in den Geschäftsräumen des R zu belassen. Am 31.07.2014 habe der Kläger von der Pfändung erfahren. Mit Schreiben vom 05.08. habe er den Prozessbevollmächtigten des Beklagten vergeblich zur Freigabe der Gegenstände aufgefordert. Wird die Klage Erfolg haben?

Drittwiderspruchsklage (2)

Die Klage ist begründet, wenn dem Kläger das geltend gemachte „die Veräußerung hindernde Recht“ zusteht und nicht durch eine Einwendung des Bekl ausgeschlossen ist.

- 771er Rechte: Eigentum, Miteigentum, Vorbehaltseigentum, Sicherungseigentum, Inhaberschaft einer Forderung, Sicherungsabtretung, AnwschR, beschr. Dingl. Rechte, Herausgabeansprüche (nicht: Verschaffungsanspr.)
- Einwendungen: Anfechtungseinrede, Vermögensübernahme, rangmäßig vorgehendes Recht, Kläger haftet selbst für Vollstreckungsforderung